

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau
(SB/008/2010)

Sitzung am: 03.02.2010

Beschluss zu: V0222/09

Original A67

Dr. J. G. B.

Ma
17.2.10

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des Bebauungsplans

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet der Leipziger Vorstadt einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt den Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend den Anlagen 1 und 2.
3. Erste Planungsergebnisse sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau bis Ende des Jahres 2010 vorzustellen.


Jörg Marx
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/036/2012)

Orig. LG1
Ø Büro G36

Ulb.
31.01.12

Sitzung am: 19.01.2012

Beschluss zu: V1369/11

Gegenstand:

Weiterentwicklung und Präzisierung der Planungsziele für den Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt

Veränderungssperre für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 357

hier:

1. Kenntnisnahme und Billigung der weiterentwickelten und präzisierten Planungsziele
2. Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die weiterentwickelten und präzisierten Planungsziele für den Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33 nach Ziff. 2 der Begründung zur Vorlage sowie nach Anlage 2 zur Kenntnis und billigt diese.
2. Der Stadtrat beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB, für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, eine Veränderungssperre (Anlage 3 zur Beschlussvorlage) als Satzung zu erlassen.

Anlage 3

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 357
Dresden-Neustadt Nr. 33**

Vom 19. Januar 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 323, 325), in seiner Sitzung am 19. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 3. Februar 2010 beschlossen, für das Gebiet der Leipziger Vorstadt einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das unter § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt umfasst ein Teilgebiet des Neustädter Hafens. Er wird begrenzt durch:

- die Leipziger Straße im Nordosten,
- die südwestliche Grenze des Flurstücks 857/1 im Südosten,
- die Elbe, bzw. die südwestliche Grenze des Flurstücks 1131/17 im Südwesten und
- die südöstliche Grenze der Flurstücke 1131/4 bzw. 1131/14 im Nordwesten.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in den Anlagen zur Satzung zeichnerisch im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage 1) und im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1 000.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Gebieten dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der
Veränderungssperre


Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

*

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes bestehend aus dem Textteil und den zeichnerischen Darstellungen (Anlage 1 und 2) wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, 27. JAN. 2012


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

